



Weitmoosalm Gerhardter GmbH  
Planaistraße 86  
8971 Schladming

Bearb.: Pernthaller Johann  
Tel.: +43 (3612) 2801-232  
Fax: +43 (3612) 2801-555  
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-127984/2025-4

Gröbming, am 12.05.2025

Ggst.: Weitmoosalm Gerhardter GmbH, (FN 440841x),  
8971 Schladming, Planaistraße 86,  
Teilabbruch Bestandsgebäude und Neubau der Skihütte  
"Weitmoosalm", Gst. Nr. 772/20, KG 67613 Untertal,  
gewerbliche Betriebsanlage

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 12.05.2025 hat die Weitmoosalm Gerhardter GmbH (FN 440841x) um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für den Teilabbruch des Bestandsgebäudes und Neubau der Skihütte am Standort Planaistraße 86, auf dem Grundstück Nr. 772/20, KG. 67613 Untertal, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

**Freitag, den 30.05.2025,**

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 104, zur Einsichtnahme aufliegt.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 150/2024 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 30.05.2025, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter [www.pe.groebming.steiermark.at](http://www.pe.groebming.steiermark.at) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller  
(elektronisch gefertigt)